

Benutzungsrahmenordnung (Satzung) für die Zentrale Hochschulbibliothek Lübeck vom 21. Dezember 2015

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSGWG Schl.-H.: 25.02.2016, S. 8

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 21.12.2015

Aufgrund des § 34 Absatz 1 und 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 313), i.V.m. § 16 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung der Universität zu Lübeck vom 5. März 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 110), wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium vom 30. März 2015 sowie nach Beschlussfassung durch den Senat vom 11. November 2015 die folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Zentrale Hochschulbibliothek (ZHB) dient als zentrale Einrichtung der Universität zu Lübeck als wissenschaftliche Fachbibliothek der Forschung, Lehre, dem Studium und der beruflichen Weiterbildung auf dem Gebiet der Medizin, Naturwissenschaft und Technik.

Die Benutzungsrahmenordnung der ZHB stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb auf und regelt das Nutzungsverhältnis der Besucher.

§ 1

Aufgaben der ZHB

1. Bereitstellung von Büchern und Zeitschriften in den Räumen der Bibliothek,
2. Verleih von Büchern zur Benutzung außerhalb der Bibliothek,
3. Herstellung von Ablichtungen nach Vorlage aus ihren Beständen,
4. Vermittlung von am Ort nicht vorhandenem Schrifttum aus auswärtigen Bibliotheken,
5. Erteilung von mündlichen und schriftlichen Auskünften aufgrund ihrer Kataloge und Literaturbestände,
6. Durchführung von Recherchen in in- und ausländischen Datenbanken.

§ 2

Benutzungsberechtigung

(1) Benutzungsberechtigt sind alle Angehörigen der Universität zu Lübeck und der Fachhochschule Lübeck sowie die Schüler und Lehrer der angegliederten Ausbildungsinstitute.

(2) Darüber hinaus kann die Berechtigung zur Benutzung erteilt werden an

- a) die Mitglieder anderer deutscher Hochschulen während eines Aufenthaltes in Lübeck,

- b) die staatlichen, kommunalen und kirchlichen Behörden, die ihren Sitz in Lübeck oder Umgebung haben andere natürliche und juristische Personen, wenn der Zweck der Benutzung den Bestimmungen des § 1 entspricht und diese die in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegte Gebühr gezahlt haben. Schüler, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger zahlen bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung die Hälfte. Minderjährige bedürfen der Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (3) Jeder Berechtigte hat sich persönlich auszuweisen. Bei der Erstbenutzung hat sie/er sich schriftlich zur Beachtung dieser Benutzungsrahmenordnung und der im Leihbereich ausgehängten Hausordnung zu verpflichten.

§ 3

Allgemeine Rechte und Pflichten der Benutzer

- (1) Jeder Nutzer hat das Recht auf die in dieser Benutzungsrahmenordnung genannten Leistungen der Zentralen Hochschulbibliothek Lübeck.
- (2) Die Nutzerin/der Nutzer ist verpflichtet, den Vorschriften der Benutzungsrahmenordnung und der Hausordnung und den Anordnungen des zuständigen Bibliothekspersonals nachzukommen. Sie/er haftet für Schäden und Nachteile, die der Bibliothek aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.
- (3) Die Nutzerin/der Nutzer hat das Bibliotheksgut und alle Einrichtungsgegenstände sorgfältig zu behandeln. Insbesondere sind Eintragungen, Unterstreichungen, Berichtigungen von Druckfehlern, Umbiegen der Blätter und Durchzeichnen untersagt.
- (4) Die Nutzerin/der Nutzer hat den Zustand des ihm ausgehändigten Bibliotheksgutes beim Empfang zu prüfen und dabei festgestellte Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Die Nutzerin/der Nutzer hat die Änderung seiner Anschrift der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Verstöße

Nutzer, die gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder die Benutzung oder den Betrieb der ZHB Lübeck stören oder behindern, können je nach Schweregrad abgemahnt oder zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden von der Benutzung. Bei besonders schweren Verstößen ist die Leitung der Bibliothek berechtigt, anderen wissenschaftlichen Bibliotheken den Ausschluss und seine Begründung mitzuteilen.

§ 5

Haftung

Die Nutzerin/der Nutzer haftet für Schäden und Verluste an Bibliotheksgut, die während der Benutzung entstanden sind.

Die Nutzerin/der Nutzer hat in angemessener Frist vollwertigen Ersatz zu leisten. Gelingt es ihr/ihm nicht, so bleibt es der ZHB überlassen, einen Schadensersatzbetrag für eine Wiederbeschaffung festzusetzen oder auf Kosten der Nutzerin/des Nutzers eine Reproduktion zu besorgen. Bei unersetzbaren Werken kann neben dem Ersatz der Kosten für die Herstellung der Reproduktion voller Wertersatz gefordert werden. Kann ein beschädigtes Werk instandgesetzt werden, ersetzt die Nutzerin/der Nutzer die Kosten.

§ 6

Rückgabe bei der Exmatrikulation

Die ZHB erteilt auf Antrag einer Studierenden/einem Studierenden zur Vorlage beim Studentensekretariat eine Bescheinigung, dass alle entliehenen Bücher zurückgegeben sind und die Bibliothek keine Ansprüche mehr zu erheben hat.

§ 7

Datenverarbeitung

Die ZHB verarbeitet für Zwecke des Ausleihverbuchungsverfahrens personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Benutzernummer und Matrikelnummer) der Nutzerinnen und Nutzer. Soweit möglich können diese Daten elektronisch von den Hochschulen an die ZHB übermittelt werden. Die Daten können bis zu fünf Jahre nach Abschluss des letzten Ausleihvorgangs gespeichert bleiben.

§ 8

Gebühren

Die im Leihverkehr anfallenden Gebühren und Auslagen sind in der Gebührenordnung der Universität zu Lübeck geregelt.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Die Benutzungsrahmenordnung vom 22. März 1983 (Nbl. Km. Sch.-H. 1983 S. 80), zuletzt geändert am 11. April 2002 (NBl. MBWFK. Schl.-H. 2002 S. 322) tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

(2) Die Benutzungsrahmenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 21. Dezember 2015

Prof. Dr. Hendrik Lehnert
Präsident der Universität zu Lübeck